SERENISSIMI
erneuerte
Verordnung,
das
Verfahren bey den Curen der Verwundeten auf dem platten Lande betreffend.

---

d. d. Braunschweig, den 4. December, 1783.

Von Gottes Gnaden,
Carl Wilhelm Ferdinand,
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar durch die Landesherrliche Verordnung vom 21. April 1764 welche von Wort zu Wort also lautet:

Von GOttes Gnaden, CARL,
Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Uns unterthänigst vorgestellet worden, daß gar leicht bey unglücklichen Verwundungen und dergleichen Zufällen auf dem platten Lande die Beschädigten darunter leiden, oder gar verwarloset werden können, wenn nicht durch eine Landesherrliche Vorschrift festgesetzet werde, wie bey solchen Begebenheiten sich die Obrigkeiten, Land-Physici und insonderheit die auf dem platten Lande befindlichen Wundärzte zu betragen haben; so lassen Wir es zwar, so viel die obrigkeitliche Untersuchung des Vorfalls betrifft, bey den vorhandenen Verordnungen bewenden, in Betracht aber des den Beschädig-

ten

ten zu leistenden medicinischen und chirurgischen Beystandes, setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig bey allen dergleichen unglücklichen Zufällen der Chirurgus allemal, so bald er den ersten Verband verrichtet, dem Land-Physico davon sofort durch einen expressen Boten Bericht erstatte, welchen dieser ohngesäumt mit denen erforderlichen Vorschriften an den Chirurgum zurück, auch falls er es nöthig findet, einige Medicamente mitzusenden, auch inzwischen die Anzeige des Chirurgi sogleich brevi manu, und ohne sich mit einem dabey zuzufügenden Schreiben aufzuhalten, der Obrigkeit zuzusenden hat, damit diese was ihres Amts ist, gleich besorgen könne. Wann der Wundarzt seiner übrigen Verrichtungen halber oder wegen des Zustandes des Patienten abkommen kann, und über eine, höchstens anderthalb Stunden von dem Land-Physico nicht entfernt ist, soll derselbe sich gleich auf den Weg machen, und den Bericht in Person abstatten, damit der Land-Physicus sich besser aus der mündlichen Relation informiren, und den Chirurgum desto genauer und zuverläßiger instruiren und anweisen könne.

Hiernächst soll der Land-Physicus sich in möglichster Eile selbst zu den Patienten begeben, dessen Zustand gehörig unter-

tersuchen, und den Chirurgum weiter instruiren, auch nach seiner Zurückkunft der Obrigkeit sein visum repertum einsenden, nicht weniger seinen Pflichten nach ermäßigen, ob er öfters zu den Patienten reisen müsse, welches derselbe im nöthig findenden Fall nicht zu unterlassen hat.

Die hiedurch verursachende Unkosten hat jedes Orts Obrigkeit dem Land-Physico ohne Anstand zu bezahlen, und solche gehörigen Orts wieder beyzutreiben, oder wenn dieses Armuths, oder anderer Umstände halber nicht möglich seyn sollte, von Amts- oder Gerichtswegen zu übertragen.

Wir befehlen also sämmtlichen Unsern Ober- und Beamten, auch Gerichts-Obrigkeiten, desgleichen denen Land-Physicis sich hiernach gebührend zu achten, auch diese durch den Druck publicirte Verordnung an gehörigen Orten anschlagen zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 21. April, 1764.

CARL,
Herz. z. Br. u. L.



J. H. v. Bötticher.

bereits

bereits festgesetzt worden, daß nicht nur die Physici und Wundärzte sich der Cur der auf dem platten Lande vorfallenden Verwundungen und dergleichen Zufällen auf das schleunigste und würksamste annehmen, sondern daß auch jedes Orts Obrigkeit die dadurch verursachte Cur-Kosten, ohne Anstand bezahlen, und solche gehörigen Orts wieder beytreiben, oder, wenn dieses Armuths- oder anderer Umstände halber, nicht möglich, von Amts oder Gerichtswegen übertragen sollen.

Wie Wir jedoch mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Land-Physici, Wundärzte und Apotheker, nach dergleichen Vorfällen die Bezahlung der Cur-Kosten und verbrauchten Arzeneyen dennoch zeithero nicht erhalten können, und zu befürchten ist, daß die oft schwer Verwundete auf dem platten Lande deshalb versäumet, und dadurch die Landesväterliche Absicht obstehender Verordnung vereitelt werden möge; so wird dieselbe hiemit nochmals erinnert, und werden alle Obrigkeiten in Unsern Landen hiedurch zugleich

ernst-

ernstlich befehliget, derselben auf das genaueste nachzuleben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Braunschweig, den 4. December, 1783.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herz. z. Br. L.



J. J. v. Flögen.

